

Wir bieten die Zertifizierung eines Einzelbetriebes oder auch die Zertifizierung von Streuprojekten an.

Für die Erzeugung gelten folgende Grundsätze:

Saatgut und Pflanzgut

Saatgut für die Grünlandflächen und Jungbäume müssen aus ökologischem Landbau stammen. Die Verfügbarkeit von Saatgut und Streuobstbäumen muss über die Datenbank www.organicXseeds.de geprüft werden.

Ist die gewünschte Baumart und Qualität nicht in Ökoqualität verfügbar, kann die notwendige Einzelgenehmigung für den Einsatz konventioneller Bäume beantragt werden. Dies gilt auch für Bäume, die im Rahmen von Angebotsaktionen von Gemeinden, Verbänden usw. gekauft oder Ihnen geschenkt werden.

Die Beantragung einer Einzelgenehmigung für den Einsatz konventioneller Bäume ist über die Internetseite www.organicXseeds.de möglich, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 12 Monate vor dem geplanten Pflanztermin haben Sie die gewünschte Sorte in der gewünschten Stückzahl bei einer Bio-Baumschule oder einem Bio-Zwischenhändler bestellt.
- Zum Pflanztermin können, trotz termingerechter Bestellung, unerwartet keine Bio-Bäume, die den vereinbarten Mindestanforderungen entsprechen, geliefert werden.
- Bio-Bäume der gewünschten Sorte sind laut Internetseite www.organicXseeds.de nicht verfügbar.

Bitte legen Sie Ihrem Antrag die notwendigen schriftlichen Nachweise zur Vorbestellung und Absage von Bio-Kernobstbäumen bei. Ausnahmen bei der Vorbestellfrist sieht die Kernobstregelung in den folgenden Fällen vor:

- Nachpflanzungen bis höchstens 5% der Bäume pro Sorte, Jahr und Anlage aufgrund von Ausfällen.

- Neu gezüchtete Sorten, die sich noch im Prozess der Sortenprüfung befinden (gelistet im Anhang der Kernobstregelung).
- Für Hochstammpflanzungen bis maximal 50 Bäume pro Jahr und Betrieb.

In diesen Ausnahmefällen beantragen Sie bitte den Einsatz konventioneller Bäume ebenfalls über die Internetseite www.organicXseeds.de. Geben Sie dabei bitte in Ihrem Antrag die zutreffende Ausnahme an. Anhänge sind einem solchen Antrag nicht beizulegen.

Die Kernobstregelung finden Sie zum Nachlesen auf unserer Internetseite www.ab-cert.de/unsere-dienstleistungen/bio/landwirtschaft unter "Erstinformation".

Düngung und Fruchtfolge

Grundlage der ökologischen Erzeugung hinsichtlich Bodenfruchtbarkeit und Gesundheit der Pflanzen ist eine angemessene Bewirtschaftung. Zusätzlich zu betriebseigenen Düngern aus ökologischer Tierhaltung können u. a. folgende Dünger verwendet werden:

- zugekaufte Wirtschaftsdünger (Mist, Gülle, Jauche aus nicht industrieller Tierhaltung oder von Öko-Betrieben)
 - Komposte aus pflanzlichem Material
 - Rohphosphate, Kalimagnesia, Kaliumsulfat
 - Kohlensaurer Kalk, Gesteinsmehle
- Verboten sind u. a.:
- chemisch-synthetische Stickstoffdünger
 - leicht lösliche, aufgeschlossene oder teilaufgeschlossene Phosphate
 - Klärschlamm

Pflanzenschutz

Grundlagen des Pflanzenschutzes sind:

- geeignete Sortenwahl der Bäume
- mechanische Beikrautregulierung, Pflege der Bäume
- gezielte Förderung von Nützlingen.

Darüber hinaus zulässige Pflanzenschutzmittel sind u. a.:

- Schwefel
- Kaliseife
- natürliches Pyrethrum, Neem
- Pheromone, Mikroorganismen
- Baumanstriche oder Leimringe, die nach Öko-VO zulässige Stoffe enthalten

Verboten sind:

- chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, z.B. Herbizide zur Behandlung der Baumscheiben, synthetische Insektizide gegen Läuse, Wickler, etc.

Unternutzung

Der Grünlandaufwuchs unter den Obstbäumen kann durch andere Betriebe genutzt werden. Es muss vertraglich und durch entsprechende Dokumentation festgehalten werden, dass keine unzulässigen Mittel ausgebracht werden

Umstellungszeit

Während der Umstellungszeit müssen die Vorgaben für Düngung, Saatgut und Pflanzenschutz erfüllt werden.

Als anerkannte Bio- oder Öko-Ware kann die Streuobsternte 36 Monate nach Umstellungsbeginn ausgelobt werden.

Als Umstellungsware dürfen pflanzliche Produkte deklariert werden, die mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wurden. Die Deklaration erfolgt dann durch die zusätzliche Angabe »aus der Umstellung auf ökologischen Landbau«.

Werden Flächen neu in den Betrieb übernommen, sind diese umgehend der Kontrollstelle zu melden. Die Umstellungszeit beginnt mit dieser Meldung.

Sofern Flächen nachweislich bereits seit mindestens drei Jahren vor der Meldung entsprechend den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung bewirtschaftet wurden, kann in Einzelfällen die Kontrollbehörde einer rückwirkenden Anerkennung der Flächen zustimmen.

Dokumentation

Der Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln wie Saat- und Pflanzgut oder Düngemittel müssen aufgezeichnet werden (Parzelle, Verwendungszweck, Datum, Menge und Art). Zu- und Verkaufsbelege müssen bei der Kontrolle vorliegen. Die Anlieferung des Streuobstes bei der annehmenden Kelter oder die Vermarktung muss über Aufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen belegt werden.

Ein aktueller Flurplan aus dem alle Streuobstflächen hervorgehen sowie Luftbilder der Flächen sind bereitzuhalten.

Deklaration

Anerkannte Bio-Ware, Umstellungsware oder konventionelle Ware müssen zweifelsfrei als solche gekennzeichnet werden – sowohl auf Etiketten und Schildern als auch auf Geschäftspapieren oder bei der Anlieferung zur Kelter.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Codenummer der Kontrollstelle:
»DE-ÖKO-006«
- produktbezogener Biohinweis (z.B. Bio-Streuobst)

Verwendung von Verbandszeichen

Die Verwendung des Warenzeichens eines Anbauverbandes (z.B. Bioland, Demeter, Naturland) setzt einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Verbandsrichtlinien gehen über die Anforderungen der Öko-Verordnung hinaus. Nähere Informationen erteilen die jeweiligen Anbauverbände.

Staatliche Förderung

Öko-Streuobstanbau wird teils staatlich gefördert, nähere Informationen und Ausschlussfristen teilen Ihnen die Förderbehörden mit.

Streuobstprojekte

Bei Streuobstprojekten ist im Einzelnen zu klären, wer die Flächen verantwortlich bewirtschaftet und wie die Anlieferung des Obstes geregelt ist. Die Abrechnung der Kontrollen von Initiativen erfolgt gemäß Leistungsverzeichnis für Streuobstprojekte.

Für weitere Fragen zum Thema Streuobst stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

ABCERT AG
Martinstraße 42 - 44
73728 Esslingen

Telefon 0711 / 35 17 92 - 0
info@abcert.de
www.abcert.de

Weitere Informationen unter www.abcert.de